

**Verrentung von Straßenausbaubeiträgen nach Art. 5 Abs. 10 KAG;
Regelung in der Ausbaubeitragssatzung**

§ ... Fälligkeit und Verrentung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt/Gemeinde im Einzelfall *bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitragsschuldners / im Einzelfall* zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(3) Gewährt die Stadt/Gemeinde eine Verrentung nach Absatz 2 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens _____ (z.B. 500) Euro betragen.

(4) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Absatzes 2 Satz 1 mit ____ (z.B. drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB / _____ Prozent zu verzinsen.